



Diese Satzung einschließlich der Änderungen wurde auf der Delegiertenversammlung des TSV Schönaich am 27. März 2009

bei 44 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit folgendem Abstimmergebnis angenommen:

44 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Nach Ziffer 9.6 der bis dahin gültigen Satzung ist bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Dieses Quorum ist damit erreicht worden.

**Die Satzung tritt zum 01. April 2009 in Kraft.**

#### **Satzung des TSV Schönaich 1905 e.V.**

1.0 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.“ und abgekürzt „TSV Schönaich“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Schönaich. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

2.0 Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung des Sports in körperlicher und geistiger Hinsicht.

Zur Verwirklichung dieses Zieles wird der Breiten-, der Leistungs-, der Gesundheits- und auch der Spitzensport, sowie die sportliche Fitness von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren betrieben und gefördert.

2.2 Der Verein verpflichtet sich, auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gedanken die Gesundheit, die sportliche Betätigung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zum Wohle seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu verwirklichen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Hierüber und über die Vertragsinhalte Aufwandsentschädigung entscheidet der Vereinsausschuss.

3.0 Württembergischer Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Verbände, deren Satzungen er für sich verbindlich anerkennt.

#### 4.0 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und auf der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. Er gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat ab Eingang schriftlich durch den Vorstand abgelehnt wurde. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins einschließlich der erlassenen Ordnungen und auch den Satzungen und Statuten derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied an gehört.

Im Aufnahmeantrag ist die Abteilungszugehörigkeit anzugeben. Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig. Die Abteilung, in der die Mitgliedschaft zur Berechnung der Delegierten zählen soll, ist konkret anzugeben.

4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Eingang des Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle folgt.

4.3 Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

Eine Mitgliedschaft auf Zeit ist möglich. In diesem Fall ist die Dauer der Mitgliedschaft im Aufnahmeantrag zu beantragen und vom Vorstand zu bestätigen. Sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens 12 Monate. Der Beitrag für Mitglieder auf Zeit wird vom Vorstand festgesetzt.

4.4 Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

4.5 Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind „Jugendliche“. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind „Kinder“. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist vom gesetzlichen Vertreter zu beantragen.

#### 5.0 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

5.1 Durch Tod des Mitglieds.

5.2 Durch Kündigung des Mitgliedes.

Bei Kindern und Jugendlichen durch Kündigung des gesetzlichen Vertreters. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich spätestens am 30.11. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Erklärungen gegenüber der Abteilungsleitung sind unwirksam.

5.3 Durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

5.4 Durch Ausschluss aus dem Verein. Näheres bestimmt Ziffer 21.0.

5.5 Mitglieder, die ein Vereinsamt inne hatten, verlieren ihr Amt beim Austritt. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes und/oder des Abteilungsleiters über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

#### 6.0 Beiträge und Kosten

6.1 Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu bezahlen. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, werden Verwaltungskosten in Höhe 1/20 des fälligen Mitgliedsbeitrages erhoben, mindestens jedoch EUR 5,00.

6.3 Beim Eintritt bis zum 30.06. ist der gesamte Jahresbeitrag und ab dem 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

6.4 Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

6.5 Mitglieder, die in soziale Not geraten sind oder sonst zur Zahlung des Beitrags nicht in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

6.6 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt, Kursbeiträge, Verwaltungs- und Aufnahmekosten vom Vereinsausschuss.

6.7 Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Sie sind vom Vorstand zu genehmigen. In diesem Fall ist der Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

## 7.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein und in den Abteilungen teilzunehmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

7.3 Die Rechte Jugendlicher sind in einer Jugendordnung festgelegt.

7.4 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.

7.5 Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.

7.6 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht oder schaden könnte.

7.7 Jeder Anschriftenwechsel ist der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

## 8.0 Ehrungen

8.1 Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

8.2 Personen, die sich um den Verein und um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt und wenn es sich um das Vorstandsamt gehandelt hat mit dem Ehrenvorsitz geehrt werden.

8.3 Einzelheiten hierzu sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

## 9.0 Haftung des Vereins

9.1 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches Handeln verursacht wurde.

9.2 Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

Entsteht dem Verein ein Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Mitgliedes oder eines Organmitgliedes, dann ist das Mitglied bzw. das Organmitglied zum Schadensersatz verpflichtet.

## 10.0 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

10.1 Die Mitgliederversammlung

10.2 Die Delegiertenversammlung

10.3 Der Vereinsausschuss

10.4 Der Vorstand

10.5 Der Beirat

## 11.0 Die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Ziffer 7.1.

Sie ist zuständig für

§ Auflösung des Vereins

§ die Änderung des Vereinsnamens und der Vereinsfarben

§ die Änderung des Vereinszwecks

11.2 Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt. Sie gelten als nicht abgegeben.

11.3 Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Änderung des Vereinsnamens ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung über einen Antrag zur Auflösung des Vereins gilt Ziffer 22.3 dieser Satzung.

## 12.0 Die Delegiertenversammlung

12.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten, die Mitglied des Vereins sein müssen, den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern, sowie dem Leiter der Geschäftsstelle. Sie üben das Stimmrecht aus.

12.2 Jede Abteilung erhält für je angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch zwei Delegierte. Eine Abteilung allein darf jedoch nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  der Delegierten stellen. Die ordentlichen Mitglieder werden voll und die 14 bis 18 Jahre alten Jugendlichen werden zur Hälfte gezählt.

12.3 Jedes Mitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen.

12.4 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

§ die Wahl des Vereinsvorstandes auf zwei Jahre und seine Entlastung

§ die Entgegennahme des Berichts des Referenten für Finanzen und seine Entlastung

§ die Wahl der Prüfer des Rechnungswesens

§ die Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer

§ die Veräußerung und den Erwerb von Vereinseigentum im Einzelfall ab einer Höhe von 10.000 Euro.

§ die Aufnahme von Fremdkapital, soweit nicht Vorstand und/oder Vereinsausschuss zuständig sind

§ die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§ die Verleihungen von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenämtern

§ Satzungsänderungen

§ für alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie für Aufgaben, die nach der Satzung keinem anderen Vereinsorgan ausdrücklich übertragen sind.

12.5 Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Nachwahl im Amt. Eine Stimmübertragung ist nur auf einen gewählten Stellvertreter zulässig. Sie muss bis zum Beginn der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Maßgebend für die Anzahl der Delegierten einer Abteilung ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des Wahljahres, wie er sich aus der Meldeliste zum Landessportbund ergibt. Der Vorstand teilt im 1. Quartal des Wahljahres den Abteilungen den Mitgliederstand und die Anzahl der Delegierten mit.

12.6 Die Beschlussfassung erfolgt wie bei der Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 11.2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorliegen von mindestens zwei Wahlvorschlägen oder auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung muss geheim abgestimmt werden.

13.0 Außerordentliche Mitglieder- und Delegiertenversammlung

13.1 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder (Ziffer 7.1) schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

13.2 Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu der Einberufung geführt haben und die in der Einberufung genannt sind.

13.3 Für die Durchführung, den Verlauf und für die Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

13.4 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn

§ der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse geboten ist,

§ wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der gewählten Delegierten dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangen,

§ wenn der Vereinsausschuss dies mit mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner anwesenden Mitglieder fordert und auf der Tagesordnung diese Beschlussfassung angekündigt war.

13.5 Eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, die nicht auf die Initiative des Vorstand zurückgeht, muss der Vorstand spätestens 1 Monat nach Eingang des Ersuchens einberufen.

13.6 Für die Durchführung, den Verlauf und für die Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

14.0 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

14.1 In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt, soweit über Fragen gemäß Ziffer 11.1 entschieden werden soll. Ist dies nicht der Fall, so findet in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

14.2 Der Termin ist unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung mindestens ein Monat vorher in dem für Schönaich zuständigen offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung hat zu enthalten:

§ Erstattung des Jahresberichtes durch den 1. oder 2. Vorsitzenden

§ Erstattung des Finanzberichtes durch den Referenten für Finanzen

- § Bericht der Prüfer für das Rechnungswesen
- § Entlastung des Vorstandes – falls erforderlich – Entlastung des Referenten für Finanzen
- § Neuwahlen – soweit erforderlich
- § Beschlussfassung über Anträge

14.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Beginn beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, der Vereinsfarben oder zur Auflösung des Vereins.

Über den Verlauf der Versammlungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## 15.0 Der Vorstand

### 15.1 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist
- dem Referat für Finanzen
- dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Referat für Freizeit-, Gesundheits- und Seniorensport
- dem Referat der Jugendvertretung.

15.2 Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Der Referent der Jugendvertretung kann auch Jugendlicher sein. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung die Erweiterung des Vorstandes beschließen.

15.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er beruft alle Bediensteten des Vereins und fertigt im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen die Arbeitsverträge aus, einschließlich Sportler-, Trainer- und Übungsleiterverträge, unabhängig von den finanziellen Auswirkungen im Einzelfall.

Der Vorstand entscheidet über Verpflichtungen des Vereins, soweit sie im Einzelfall jährlich EUR 10.000,00 nicht übersteigen. Zur Abwendung von Nachteilen für den Verein ist er befugt, durch Eilentscheidungen den Verein bis zum Betrag von EUR 25.000,00 zu verpflichten. Eine Eilentscheidung ist vom Vereinsausschuss in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

Der Vorstand entscheidet über die Veräußerung und den Erwerb von Vereinseigentum im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 Euro. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

15.4 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand entsprechende Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden. Dies gilt insbesondere für die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins.

15.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.

15.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter vom Vorstand an seiner Stelle berufen. Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten Delegiertenversammlung. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gilt Ziffer 5.5 entsprechend.

15.7 Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind Einzelvertretungsberechtigt.

15.8 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen anderer Vereinsorgane und an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Im Falle der Teilnahme ist jedes Vorstandsmitglied stimmberechtigt. Bei Abteilungsversammlungen ist die Stimmenzahl des Vorstandes auf zwei Stimmen begrenzt. In diesem Fall wird das Stimmrecht vom 1. und 2. Vorsitzenden oder von einem von ihnen bestimmtem Stellvertreter ausgeübt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ziffer 11.2 gilt entsprechend.

## 16.0 Beratende Ausschüsse

16.1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben im Verein können vom Vorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend tätig sondern nur beratend.

16.2 Die Ausschüsse haben die Beschlüsse der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung des Vereinsausschusses und des Vorstandes zu beachten.

16.3 Über die Sitzung der beratenden Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## 17.0 Der Vereinsausschuss

17.1 Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern oder einem vom Abteilungsleiter bestimmten Vertreter und dem Leiter der Geschäftsstelle.

17.2 Der Vereinsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

§ er berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Er legt die allgemeinen Richtlinien für die sportliche Arbeit und gesellschaftlichen Aufgaben fest

§ er beschließt den Haushaltsplan des Gesamtvereins und überwacht dessen Einhaltung

§ er beschließt und verteilt die jährlichen Abteilungszuwendungen

§ er beschließt Sanktionen gegen Abteilungen bei Verstößen gegen ihre satzungsmäßigen Pflichten

§ er bereitet die Mitglieder- und die Delegiertenversammlungen vor

§ er beschließt die Gründung neuer Abteilungen

§ er ist zuständig für die Veräußerung und den Erwerb von Vereinseigentum im Wert bis EUR 25.000,00 im Einzelfall, sowie für die Finanzierung von Vereinsvorhaben, soweit hierfür Eigen- oder Fremdkapital von nicht mehr als EUR 25.000,00 erforderlich ist.

17.3 Für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die Ziffern 11.2 entsprechend.

17.4 Die Sitzungen des Vereinsausschusses leitet grundsätzlich der 1. oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

18.0 Abteilungen

18.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

18.2 Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

18.3 Die Abteilungsleitung setzt sich mindestens zusammen aus dem Abteilungsleiter, dem Referat für Finanzen, einem Jugendvertreter, wenn die Abteilung eine Jugendabteilung hat. Sonst richtet sich die Leitung der Abteilung nach ihren Bedürfnissen.

18.4 Die Mitglieder der Abteilungsleitung sollen für zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl hat vor der Delegiertenversammlung des Vereins stattzufinden. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für Wahlen gilt Ziffer 12.6 entsprechend.

18.5 Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilung werden von den einzelnen Abteilungen gewählt. Gewählt werden kann ein Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ziffer 12.6 gilt entsprechend.

18.6 Der Abteilungsleitung ist von der auf die Wahl folgenden Delegiertenversammlung zu bestätigen. Die Bestätigung hat keine konstitutive Bedeutung.

18.7 Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Versammlungen einzuladen. Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren. Eine Mehrfertigung der Protokolle ist dem Vorstand zu übergeben.

18.8 Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen dem Vorstand frühzeitig angezeigt und von ihm genehmigt werden.

18.9 Die Abteilungen führen eine eigene Buchhaltung. Sie verwalten die ihnen vom Vereinsausschuss zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Verbindlichkeiten dürfen sie nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Das Rechnungswesen unterliegt der jährlichen Prüfung durch zwei von den Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Prüfern. Die Führung der Bücher kann jederzeit vom Vorstand oder einem Beauftragten des Vorstandes geprüft werden.

18.10 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand einen Rechnungsbericht vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Abteilung der Vereinsausschuss.

18.11 Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungspflichten für ihre Mitglieder zu beschließen. Ziffer 6.7 ist zu beachten.

18.12 Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern, sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen können rechtsverbindlich ausschließlich vom Vorstand abgeschlossen werden. Eine Kreditaufnahme muss vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

18.13 Verstoßen Abteilungen schuldhaft – d.h. vorsätzlich oder grob fahrlässig – gegen ihre satzungsgemäßen Pflichten und hat der Verein deshalb Aufwendungen, sind die Verantwortlichen in den Abteilungen verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

18.14 Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Buchungsunterlagen sind dem Vorstand, Referat für Finanzen, auf

Anforderung unverzüglich vorzulegen.

18.15 Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Inhalt darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

18.16 Der Vorstand ist berechtigt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

§ eine Abteilung ohne Abteilungsleitung ist

§ wenn die Abteilungsleitung beharrlich in grober Weise gegen die Satzung verstößt

§ wenn die Abteilung entgegen den Vorschriften dieser Satzung Verpflichtungen eingegangen ist, die sie aus eigenen Mitteln in absehbarer Zeit nicht erfüllen kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Verein für die eingegangenen Verbindlichkeiten haften muss.

Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und einem Referenten für Finanzen und hat alle Rechte, die dem gewählten Ausschuss nach der Satzung und der Abteilungsordnung zustehen. Die gewählte Abteilungsleitung verliert ihre Rechte. Die kommissarische Abteilungsleitung hat unverzüglich Maßnahmen für die Wahl einer neuen Abteilungsleitung zu treffen.

Der Vorstand hat nach Einsetzung der kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Vereinsausschusssitzung einzuberufen und zu berichten. Auf Antrag eines seiner Mitglieder bestätigt der Vereinsausschuss die Maßnahme des Vorstandes oder hebt sie auf.

19.0 Der Beirat

19.1 Der Beirat wird auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung als Vereinsorgan und rechtlich nicht selbständige Teilorganisation des Vereins errichtet.

19.2 Aufgabe des Beirates ist es, Kinder, Jugendliche und aktive Sportlerinnen und Sportler des Vereins sowohl im Individual- als auch im Mannschaftssport ideell und materiell zu unterstützen. Hierfür wird vom Beirat ein Förderfond eingerichtet unter dem Titel „Sportförderung TSV Schönaich“.

19.3 Über alle Angelegenheiten des Förderfonds entscheidet der Beirat, ohne an Weisungen der übrigen Vereinsorgane gebunden zu sein. Sein Vorsitzender ist in Erfüllung dieser Aufgaben Sondervertreter im Sinne von § 30 BGB.

19.4 Der Beirat regelt seine Zusammensetzung und seine Tätigkeit selbst auf der Grundlage einer von ihm zu beschließenden Ordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Hinsichtlich der Finanzen sind der Vorsitzende und der Referent für Finanzen des Beirates verantwortlich. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist. Der Jahresabschluss ist der Delegiertenversammlung vorzulegen. Das Rechnungswesen ist einmal jährlich durch die Prüfer des Rechnungswesens zu prüfen.

19.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen aus dem Förderfond besteht nicht.

20.0 Kontrolle des Rechnungswesens

20.1 Von der Delegiertenversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Prüfer für das Rechnungswesen zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

20.2 Die Prüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens des Gesamtvereins zuständig. Es ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Delegiertenversammlung vorzutragen. Sie haben auf Beschluss des Vorstandes auch das Rechnungswesen der Abteilungen zu prüfen.

20.3 Über Beanstandungen haben die Prüfer des Rechnungswesens zuerst dem Vorstand Bericht zu erstatten.

21.0 Disziplinarmaßnahmen und Vereinsausschluss

21.1 Gegen Mitglieder, die sich satzungswidrig verhalten oder das Ansehen des Vereins oder einer seiner Abteilungen schuldhaft verletzen oder sonst gegen die Interessen des Vereins oder einer seiner Abteilungen verstoßen, kann der Vorstand Disziplinarmaßnahmen verhängen.

21.2 Disziplinarmaßnahmen sind:

§ der förmliche Verweis

§ Verhängung einer Geldbuße bis EUR 100,00

§ Verlust aller oder bestimmter Mitgliedsrechte auf die Dauer von maximal zwei Jahren

§ bei groben und nachhaltigen Verstößen im Sinne von § 21.1 kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Disziplinarmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden, außer beim Vereinsausschluss.

21.3 Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist das betroffene Mitglied vom Vorstand schriftlich oder mündlich zu hören. Äußert sich das Mitglied weder schriftlich und erscheint es auch nicht zum Anhörungstermin, dann entscheidet der Vorstand ohne Anhörung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

21.4 Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Die Disziplinarmaßnahme ist bestätigt, wenn der Vereinsausschuss den Einspruch mit mehr als  $\frac{1}{2}$  seiner anwesenden Mitglieder zurückweist. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Gegen einen Verweis ist ein Einspruch nicht zulässig.

21.5 Legt das Mitglied innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des schriftlichen Beschlusses gegen die Disziplinarmaßnahme keinen Einspruch ein, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

21.6 Für Jugendliche gelten die Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen und den Vereinsausschluss entsprechend. Die Beschlüsse sind in diesem Fall dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

## 22.0 Auflösung des Vereins

22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn § der Vorstand dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder § sie von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäß Ziffer 7.1 schriftlich angefordert wurde.

22.3 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 7.1. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

22.4 Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, dann muss sie gleichzeitig auch zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren bestimmen.

22.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönaich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat und es im Falle der Gründung einer Nachfolgeorganisation dieser zur Verfügung zu stellen hat.

## 23.0 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. März 2009 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie tritt am 01. April 2009 in Kraft.